

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang International Business Administration
an der Fakultät Kommunikation und Umwelt
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 19.06.2013
(Amtliche Bekanntmachung 21/2013)

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom
19.01.2026 (Amtliche Bekanntmachung 09/2026)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Grundpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Verleihung des Bachelorgrades
- § 11 Inkrafttreten/ÜbergangsregelungAnhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang International Business Administration an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt das grundständige, siebensemestrige Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung des englischsprachigen Studiengangs International Business Administration bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Der Studiengang vermittelt Inhalte und Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre sowie angrenzender Fachdisziplinen aus dezidiert internationaler Perspektive und in englischer Sprache. So werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, sowohl

in international organisierten Unternehmen als auch in international aktiven kleinen und mittelständischen Unternehmen erfolgreich zu agieren. Sie können existierende Lösungen mit kritischem Urteilsvermögen diskutieren und bewerten und sich neue Konzepte forschend erarbeiten, wozu sie anwendungsorientierte Methoden kontextspezifisch auswählen und anwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Als Studiengänge mit erheblicher inhaltlicher Nähe i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend den Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen sind.

(3) Den Nachweis entsprechender englischer Sprachkenntnisse regelt § 4 Abs. 5a RPO.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sonstigen Organisation abgeleistet werden und mit wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fragen vertraut machen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 5 RPO finden auf das Grundpraktikum entsprechend Anwendung.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 130 Semesterwochenstunden.

(2) Den Modulen der Studiengänge sind in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Sämtliche Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in englischer Sprache.

(3a) Die Teilnahme an im Curriculum ausgewiesenen Exkursionen, Praktika oder Modulen mit einem hohen Anteil praktischer Übungen kann im Curriculum als verpflichtend gekennzeichnet werden. Die betroffenen Veranstaltungen sind zur Kenntlichmachung im Curriculum mit einem „AM“ (Attendance Mandatory) versehen. Die Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 ist erfüllt, wenn mindestens 75% der Veranstaltung besucht wurde. Die Teilnahme wird durch ein Testat gemäß § 20 Abs. 2 RPO erteilt. Konnte die Teilnahmeverpflichtung in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund längerer Krankheit, Schwangerschaft oder Stillzeit, nicht erfüllt werden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche auf Antrag darüber, ob und wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 Abs. 4 RPO.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Im vierten und im fünften Fachsemester werden jeweils mindestens vier Wahlmodule angeboten. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die hochschulinterne, elektronische Prozesssoftware der Hochschule sowie über die Webseite der Hochschule abrufbar ist.

(7) Das Praxissemester kann abgeleistet werden, sofern mindestens 90 Kreditpunkte erworben wurden. Es ist grundsätzlich in Vollzeit und ohne Teilung abzuleisten. Eine Absolvierung in Teilzeit oder in Teilen ist möglich, soweit der erforderliche Kompetenzerwerb gewährleistet ist und die im Praxissemester absolvierte Zeit insgesamt einem Praxissemester in Vollzeit entspricht. Ein in Teilzeit absolviertes Praxissemester sollte einen Mindestumfang von 18 Wochenstunden umfassen. Anstelle des Praxissemesters kann ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.

(7a) Im Rahmen des Praxissemesters kann anstelle der praktischen Mitarbeit in einem Unternehmen auch ein Unternehmen gegründet oder ein Gewerbe betrieben werden. Die Unternehmensgründung oder der Gewerbebetrieb muss geeignet sein, die im Praxissemester zu erwerbenden Kompetenzen zu erlangen. Zusätzlich zum Abschlussbericht sind bei Beantragung des Praxissemesters eine Geschäfts- und Finanzplanskizze bzw. Projektplanskizze im Falle eines bestehenden Gewerbes sowie für die ersten fünf Monate zum Ablauf eines jeden Praxissemestermonats Zwischenberichte einzureichen, die einen Einblick in den Gründungs- bzw. Projektfortschritt gewähren. Ein Zeugnis im Sinne des § 21 Absatz 6 RPO ist nicht erforderlich.

(8) Es besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung durch Wahlmodule. Die Wahlmodule sind dem Studienverlaufsplan im Anhang dieser Prüfungsordnung zu entnehmen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Module aus anderen Studiengängen der Hochschule im Umfang von insgesamt maximal zehn ECTS Kreditpunkten gewählt werden. Lediglich im Rahmen der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit, dass im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studierende des Studiengangs International Business Administration deutschsprachige Module aus anderen Studiengängen der Hochschule wählen können. Weiterhin können Studierende im Rahmen der sechs Wahlmodule einen Sprachkurs belegen, der nicht die Studiengangssprache Englisch ist. Sofern ein Sprachkurs als Wahlmodul belegt wird, kann kein weiterer Sprachkurs im Rahmen der frei zu wählenden Module von insgesamt zehn ECTS Kreditpunkten belegt werden.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) In den einzelnen Modulveranstaltungen können Testate i.S.v. § 20 RPO als Voraussetzung für die Teilnahme an schriftlichen Modulprüfungen verlangt werden. Dies gilt für Module, in denen sowohl ein Testat als auch eine Prüfung abgelegt werden müssen.

(2) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten

pro Studierender/Studierendem.

(4) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(5) Studien-, Projekt oder Hausarbeiten können durch den Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Gesamtumfang soll dann 20 Seiten DIN A4 (Textteil) pro beteiligter/m Studierender/m nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem

Wintersemester 2026/2027 erstmals im Bachelorstudiengang International Business Administration an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs International Business Administration, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 21/2013) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 06.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 25/2018) bis zum 28.02.2027 beenden. Die Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 21/2013) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 06.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung 25/2018) tritt zum 01.03.2027 außer Kraft. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 im genannten Studiengang immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 21/2013) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 29.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung 4/2020) bis zum 31.08.2031 beenden. Die Prüfungsordnung vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachung 21/2013) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 29.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung 4/2020) tritt zum 01.09.2031 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, können Studierende des Bachelorstudiengangs International Business Administration, die nach der Prüfungsordnung vom 19.06.2013 in der Fassung vom 06.03.2018 studieren, das Studium nach der Prüfungsordnung vom 29.01.2020 oder nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 29.01.2020 studieren, können das Studium auf schriftlichen Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 06.03.2018 bzw. in der Fassung der Vierten Änderungssatzung 29.01.2020 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

(4) Die nach der Prüfungsordnung angebotenen Module des Wahlpflichtkatalogs können grundsätzlich von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs International Business Administration belegt werden. Eine Antragstellung nach Absatz 3 ist nicht erforderlich.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 13.03.2026 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang International Business Administration, B.A.

Code No (Kennnummer)	Module	Type (Veranstaltungsart)														CP (CP)
		SW (SWS)	L (V)	SL (SL)	S (S)	Ex (Ü)	Pro (Pro)	TE (Prüf)	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7	
8911	Fundamentals of Business Administration	4	2			2		E	4							5
8912	Economics	4	2			2		E	4							5
8913	Financial Accounting	4	2			2		E	4							5
8914	International Business Law	4	4					E	4							5
8915	Business Mathematics	4	2			2		E	4							5
8916	Scientific Working AM	4		4				C+E	4							5
8921	Operations and Supply Chain Management	4	2					E		4						5
8922	Marketing	4	2			2		E		4						5
8923	Management Accounting	4	2			2		E		4						5
8924	International Economics	4	2			2		E		4						5
8925	Project Management	4	2			2		C		4						5
8926	Statistics	4	2			2		E		4						5
8931	Human Resource Management	4	2			2		E			4					5
8932	Strategic and Corporate Management	4	2			2		E			4					5
8933	Fundamentals of Corporate Social Responsibility	4	4					E			4					5
8934	Economic and Social Policies	4	2			2		E			4					5
8935	Entrepreneurship and Business Planning	4	2			2		E			4					5
8936	Research Methods in Management	4	2			2		E			4					5
8941	Corporate Finance and Investment	4	2			2		E				4				5
8942	Communication and Cooperation	4		4				E				4				5
8943	Innovation Management	4	2			2		E				4				5
8980 – 8994	Elective courses I	12	4	4		4		E			12					15
8951	Digital Management	4	2			2		E				4				5
8009	Interdisciplinary Project	6					6	E					6			10
8980 – 8994	Elective courses II	12	4	4		4		E				12				15
8961	Internship or semester abroad	0						C						0		30
8971	Bachelor Workshop 1: Advanced Structuring and Writing Skills AM	4			4			C							4	5
8972	Bachelor Workshop 2: Data Analysis and Presentation AM	4			4			C							4	5
8973	Bachelor Workshop 3: Advanced Seminar	4			4			C							4	5
8901	Bachelor Thesis	0						E							0	12
8902	Colloquium	0						E							0	3
Total		130	52	16	12	44	0		24	24	24	24	22	0	12	210

AM = attendance mandatory

Code No (Kennnummer)	Elective Courses (Wahlpflichtkurse) *1)	SW	Type	TE	CP
8980	Trend Research and Strategy Formulation	4	L+Ex	E	5
8981	Advanced Finance and Accounting	4	L+Ex	E	5
8982	Marketing Communications	4	L+Ex	E	5
8983	Corporate Governance and Applied Finance and Accounting	4	SL	E	5
8984	Paradigms in Economics	4	L+Ex	E	5
8985	Political Economy of European Integration	4	SL	E	5
8986	Consumer Psychology	4	L+Ex	E	5
8987	Business Ethics	4	L+Ex	E	5
8988	Advanced Statistics	4	L+Ex	E	5
8989	Culture and Diversity	4	L+Ex	E	5
8990	Human Resource Development	4	L+Ex	E	5
8991	Advanced Corporate Social Responsibility	4	L+Ex	E	5
8992	Digital Technology and Data Analytics Marketing	4	L+Ex	E	5
8993	Design Thinking AM	4	L+Ex	C+E	5
8994	International Relations	4	L+Ex	E	5
8995	Language Course (other than English)	4	L+Ex	E	5

List of abbreviations	
SW	Semester hours per week (Semesterwochenstunden)
L	Lecture (Vorlesung)
SL	Seminaristic lecture (Seminaristische Lehrveranstaltung)
S	Seminar (Seminar)
Ex	Exercise (Übung)
Pro	Project (Projekt)
TE	Type of examination (Prüfungsform)
CP	Credit Points
WS	Winter semester (Wintersemester)
SS	Summer semester (Sommersemester)
E	Examination (Prüfung)
C	Certificate (Testat)